

Fürstliches Patent für die Untertanen des Fürstentums Liechtenstein, in dem ihnen mitgeteilt wird, dass sie den Lärmenpredigten der Pfarrer keinen Glauben schenken und sich nicht zur Rebellion verleiten lassen dürfen.
Konz. Wien, 1719 Juli 12, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] [linke Spalte]

Patent an gesambte underthanen des furstenthumbs Lichtensteyn. De dato 12. Juli 1719.

[rechte Spalte]

Von Gottes gnaden wir, Anton Florian¹, des Heyligen Romischen Reichs² furst und regierer des hauses Lichtensteyn, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff herzog, graff zu Rittberg³, etc., per toto titulo⁴, thun hiemitt kund und zu wissen, allen und jeeden unseres furstenthumbs Lichtensteyn, gaystlich und wellttlichen, beambten, bedientten, underthanen und innwohnern.

Nachdem ettwelche ohnrühige köpf und auffwikler in ihren führenden discursen und reeden, ja sogar theils unsers furstenthumbs gaystliche selbst in ihren predigen und andern gaystlichen übungen, wider alle christliche ehrbarkeit und wahrheit, unsern getreuen underthanen böshafft und gefährlicher weyse beybringen wollen, daß wir ihnen ihre alte recht und gerechtigkeit zu benennen, und in eine sogenannte bohmsche slavery zu stecken, ja^a welches das aller böshaffteste^a gar der der christ-catholischen religion einige eintrag und schaden zuzufügen unß vorgenommen, und dardurch bey unsern underthanen einen ohngehorsamb und widersezlichkeit gegen unß und unsere dahin verordnete oberbeambtte zu erregen, sich höchst straffarer weyse unterfangen. Sich auch durch ihren aygennuz so weit verlaiten laßen, daß in sonderheit die gemaynd zu Trysen⁵ in eine förmliche auffruhr verfallen, wider unsern fürstlichen verwalter das gewöhr ergriffen und auff ihne alß einen offenbahren feynd mitt allen gloken gestürmet. Wir aber solche üble gottlose nachreden und darauß entstandene auffruhr nach maaßgab der rechten, ohne ansehung einiger persohn, andern ohnrühigen köpfen und auffwiklern zum abscheülichen exempel [2] wohl verdienter massen bestraffen zu lassen, unß fest resolviret⁶.

Dabey aber in sorgen stehen, daß nicht die ohnrühige köpf auch andere ohnschuldige personen entweeder beraitts an sich gezogen, oder noch in das zuekünfftig an sich zu ziehen trachten möchten, daß wir demnach auß landesväterlicher gnade und vorsorg vor nöhtig erachtet, unsere liebe getreue underthanen hiemitt gnadigst zu versichern und zu warnen, daß gleichwie wir niemahlen gewillet, ihnen^b oder sonst jemanden, wer der auch seye^b, wider recht und billichkeit ettwas abzunehmen oder auffzueladen, sondern wann mann unß dasjenige, was unß alß dem landesfürsten von Gott und rechts wegen gebühret zukommen, leztem wird möniglich bey seinen wohl hergebrachten und erweyßlichen rechten und freyheiten gnadigst bleyben zu lassen, zu schutzen und zu schirmen intentioniret⁷ seyn. Wir auch einen jeden unserer gehorsamen underthanen treulich warnen, mitt denen meuttmachern und auffwiklern keine gemeynschafft zu haben, vil weniger mitt denenselben in auffrührische rahtschläge und versamlungen zu tretten, sondern dieselbe, wo sie deren wüssten, also gleich unsern oberbeambtten, oder ihren

¹ Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

³ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D)

⁴ „per toto titulo“: mit allen Titeln.

⁵ Triesen, Gemeinde (FL).

⁶ entschlossen.

⁷ beabsichtigen.

hauptleutten und vorgesezten officiren, under denen commando und fahnen die unß den ayd der treu geschwohren, ohngescheuet anzusaigen, und sich bey disen schwürigen zeytten also auffzuführen, wie es getreuen, gehorsamen, Gott und ayd liebenden underthanen wohlanstehet, und zu vermeidung unserer landesfürstlichen schwehren ohngnad und bestraffung, allerdings nöhtig ist.

Zu welchem ende dann und damitt nicht bey herannahender bestraffung der ohnschuldige mitt dem schuldigen leyden müsse, wir ferner gnädigst [*linke Spalte*] wollen, und befehlen, daß diejenige, welche unseren landesfürstlichen gebotten und verbotten zu gehorsamen willig und beraitt, sich bey ihren vorgesezten officieren und hauptleutten treulich angeben und dardurch, wessen mann sich zu ihnen zu versehen, und ob sie mitt denen auffwikler halltten, oder mitt ihnen keine gemeynschafft haben wollen, declariren sollen.

Wornach sich dann ein jeder zu richtten, und sich selbstn vor schaden und ohnglük, auch nach gestalt der sachen ohnfehlbar erfolgenden leyb und lebens straff zu hüten, auch damitt unserer landesfürstlichen gnade theylhafft zu machen wißen, wirt.

In urkund deßen haben wir dieses offene patent, damitt sich nieman in das künfftige mitt der ohnwißenheitt entschuldige in allen pfarreyen bey versambleter gemeynd zu verkünden und davon under unserem canzley innsigel die benöhtigte copeyen an gehörigen ortten offentlich anzuschlagen gnädigst befohlen.

Signatum Wien, den 12. Julii 1719.

^{a-a} *Ergänzung in der linken Spalte.*

^{b-b} *Ergänzung in der linken Spalte.*